Geschäftsnummer:
35 O 55/14 KfH

Verkündet am
12. Februar 2015

Klingenberger, JAnge
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

35. Kammer für Handelssachen

Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger -
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 35. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2014
unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht '
Handelsrichter
Handelsrichter

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des anwaltlichen Wettbewerbs, insbesondere zur Bearbeitung anwaltlicher Mandate in Baden-Württemberg, in Verbindung mit seinem Namen die Abkürzungen „Prof." und/oder „Dr. h.c." ohne Angabe der verleihenden Hochschule bei jedem dieser Titel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages leistet.

Streitwert: € 1.000,00

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten Unterlassung wettbewerbswidrigen Handelns durch unlautere Titelführung.

Beide Parteien sind zugelassene Rechtsanwälte im Bezirk des Landgerichts Stuttgart. Der Verfügungskläger ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig. Der Verfügungsbeklagte ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und schwerpunktmäßig im Bereich des Ausländerrechts tätig.

Dem Beklagten ist nach dessen bestrittener Behauptung im Mai 2010 von der Yeditepe Universität in Istanbul/Türkei, die von einer Stiftung getragen wird, ein „honorary doctorate" und eines „honorary professorship" verliehen worden.

Der Beklagte hat sich mit Schreiben vom 05.04.2013 (Anlage K 11) vorgerichtlich für seine jetzige Prozessbevollmächtigte in deren Rechtssache gegen u.a. legitimiert. Die Gegnerin wird vom Kläger vertreten. Der Briefkopf im Schreiben des Beklagten vom 05.04.2013 hat u.a. folgenden Inhalt:

> W
> Prof. Dr. Dr. h.c.*
> P
>
> Dr. jur.
> *Prof. Dr. h.c. Yeditepe-Universität Istanbul
> Fachanwalt für Verwaltungsrecht
> [illegible]

Am Ende des Schreibens verwendet er unter seiner Unterschrift die Bezeichnung „ Prof. Dr. Dr.h.c. ".

Im anschließenden Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Stuttgart - - hat der Beklagte namens seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten Widerspruch eingelegt und als Anschrift „Prof. Dr. Dr. h.c. 70182 Stuttgart angegeben (Anlage K 15). Im anschließenden Rechtsstreit vor dem

Landgericht Stuttgart - 9 O 197/13 - hat er seine Prozessbevollmächtigte ebenfalls vertreten, dabei aber nicht mehr die Titel Prof. und Dr.h.c. im Briefkopf und in der Unterschrift geführt.

In einem Wahlzettel für die Wahl der Vertreterversammlung des Baden-Württembergischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte vom 14.05.2013 hat sich der Beklagte als „Prof. Dr. " bezeichnen lassen (Anlage K 14).

Auf der Internetpräsenz der Rechtsanwälte
http://www. und http://www.
trat der Beklagte am 06.05.2013 zuletzt wie folgt (Anlage K 12) auf:

> *„Die Rechtsanwälte*
> *...*
> *Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h.c.*
> *..."*

und auf der Unterseite:

> *„Mehr von RA Dr.*
> *Werdegang von Prof. Dr. Dr. h.c.*
> *Publikationen von Prof. Dr. Dr. h.c.*
> *Texte von Prof. Dr. Dr. h.c.*
> *EuGH-Verfahren von Prof. Dr. Dr. h.c. (* ".

In der Schorndorfer Zeitung hat der Beklagte in Artikeln Rechtsrat erteilt und sich dabei mit den streitgegenständlichen Titeln (Anlage K 13) beworben. Auf der Internetpräsenz seiner Kanzlei hat er diese Artikel zum Zwecke der Werbung eingestellt.

Der Kläger hat den Beklagten wegen der Verwendung des Professorentitels und der Ehrendoktorwürde mit Schreiben vom 25.04.2013 erfolglos abgemahnt.

Auf Antrag des Klägers hat das Oberlandesgericht Stuttgart durch Urteil vom 18.03.2014 - 12 U 193/13 - eine einstweilige Verfügung mit dem Tenor des hier gestellten Klagantrages erlassen. Diese einstweilige Verfügung ist inzwischen mangels rechtzeitiger Vollziehung durch Anerkenntnisurteil des Landgerichts Stuttgart vom 21.08.2014 - 35 O 46/14 KfH - wieder aufgehoben worden.

Seit 04.03.2014 - und damit nach der mündlichen Verhandlung vor dem OLG Stuttgart vom 25.02.2014 - führt der Beklagte die Titel wie folgt (Anlage K 21):

W
G
P

Dr.
Prof. – Yeditepe Univ. Istanbul
Dr. h. c. – Yeditepe Univ. Istanbul
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Eine vom Kläger nach Erlass des Urteils geforderte Abschlusserklärung hat der Beklagte verweigert.

Auf Antrag des Beklagten hat das LG Stuttgart durch Beschluss vom 12.05.2014 angeordnet, dass der Kläger binnen 3 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage zu erheben hat. Der Beschluss wurde dem Kläger am 14.05.2014 zugestellt. die vorliegende Klage ist am 04.06.2014 bei Gericht eingegangen.

Der Kläger bestreitet die Titelverleihung an den Beklagten und ist im Übrigen der Auffassung, der Beklagte handele unlauter wegen irreführender Titelverwendung. Der Verfügungsbeklagte dürfe nach dem Landeshochschulgesetz die verliehenen Titel nur in der verliehenen Form und unter Angabe der verleihenden Hochschule führen. Der vom Beklagten verwendete Professoren- und Ehrendoktortitel entspreche - auch in der abgekürzten Form - nicht dem jeweils verliehenen Titel. Zudem habe der Beklagte die Titel nur für den Zeitraum seiner Tätigkeit verliehen bekommen, so dass er - auch unter Berücksichtigung von § 55 LHG - nach Beendigung seiner Tätigkeit im Jahre 2012 sein Bezeichnungsrecht verloren haben. Auch Normen außerhalb des Landeshochschulgesetzes, etwa des Unions- und Völkerrechts, gestatteten ihm seine Titelführung nicht.

Der Verfügungsbeklagte erwecke damit bei Rechtssuchenden einen Irrtum über seine besondere juristische Qualifikation.

Der Kläger beantragt (Bl. 2 d.A.):

> Dem Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des anwaltlichen Wettbewerbs, insbesondere zur Bearbeitung anwaltlicher Mandate in Baden-Württemberg, in Verbindung mit seinem Namen die Abkürzungen „Prof." und/oder „Dr. h.c." ohne Angabe der verleihenden Hochschule bei jedem dieser Titel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Der Beklagte beantragt (Bl. 35 d.A.):

> Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor, die Klage sei unzulässig.

Er behauptet hierzu, der Kläger gehöre einer Partnerschaftsgesellschaft an, mit der Folge, dass nur diese und nicht er selbst Mitbewerber sei. Der Kläger sei daher nicht aktivlegitimiert.

Darüber hinaus handele der Kläger rechtsmissbräuchlich. Ausweislich dessen Äußerungen auf dessen Internetpräsenz gehe es diesem nicht um die Lauterkeit des Wettbewerbs, sondern um die Frage rechtswidriger und strafbarer Titelführung. Im Übrigen stehe Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund, wie sein Verhalten in den Rechtsstreiten deutlich gemacht habe.

Schließlich fehle dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis, weil es angesichts des geringen Umfangs seiner anwaltlichen Tätigkeit und der unterschiedlichen Rechtsgebiete, auf denen die Parteien tätig sind, nicht zu Berührungspunkten zwischen den Parteien im anwaltlichen Wettbewerb komme und somit kein Wettbewerbsverhältnis vorliege.

Im Übrigen sei die Klage unbegründet.

Der Beklagte trägt vor, seine Titelführung sei nicht unlauter. Ihm sei in englischer Bezeichnung der Titel eines Honorarprofessors und eines Ehrendoktors verliehen worden. Die Yeditepe-Universität selbst führe ihn als „Prof. Dr. Dr. h.c. ". Die gewählten Abkürzungen seien in der Türkei und international üblich.

Die Herkunftsbezeichnung des Titels sei lediglich in räumlichem Zusammenhang mit dem ausländischen Titel anzugeben. Keinesfalls sei die Herkunftsbezeichnung hinter jedem türkischen Titel gesondert anzugeben. Der von ihm verwendete „Sternchen-Verweis" habe hierzu ausgereicht.

Der Beklagte beruft sich im Übrigen im Wesentlichen auf das Diskriminierungsverbot im Assoziationsabkommens der EU mit der Türkei. Der im vorausgegangenen Verfügungsverfahrens vom OLG Stuttgart vertretene Ansatz, dass das europarechtliche Diskriminierungsverbot mangels europarechtlichen Aufenthaltsrechts nicht angewandt werden könne, treffe nicht zu.

Er beantragt ferner die Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der Frage, ob in der Türkei durch eine Hochschule verliehene akademische Grade, Ehrengrade und Ehrentitel im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden dürfen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ist nicht rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 UWG).

Von einem Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG ist nur dann auszugehen, wenn das beherrschende Motiv der Gläubigerin bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv der Gläubigerin sein. Ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele des Handelns eindeutig überwiegen. Als typischen Beispielsfall eines solchen sachfremden Motivs nennt das Gesetz das Gebührenerzielungsinteresse. Nach dem letzten Halbsatz des § 8 Abs. 4 UWG, der mit „insbesondere" beginnt, ist die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs unzulässig, die vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Davon ist auszugehen, wenn die äußeren Umstände in ihrer Gesamtheit aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers deutlich machen, dass der Anspruchsberechtigte kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbewerbspolitisches Interesse an der Rechtsverfolgung haben kann und deshalb allein oder ganz überwiegend nur ein Gebühreninteresse verfolgt. Geht es andererseits dem Gläubiger hauptsächlich um die Unterbindung unlauteren Wettbewerbs, genügt es für die Begründung des Missbrauchstatbestands nicht, wenn auch sachfremde Motivationen, ohne vorherrschend zu sein, bei der Anspruchsverfolgung eine Rolle spielen. Ob die Anspruchsverfolgung vorwiegend von sachfremden Erwägungen bestimmt ist, muss im Einzelfall im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände bestimmt werden. Anhaltspunkte insoweit bilden Art und Schwere der Zuwiderhandlung, das Verhalten des Anspruchstellers bei der Rechtsverfolgung auch in anderen und früheren Fällen, das Verletzerverhalten nach der Zuwiderhandlung und auch das Vorgehen sonstiger Anspruchsberechtigter. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Abmahnpraxis von Mitbewerbern und Verbänden und die klageweise Anspruchsverfolgung dem Interesse (auch) der Allgemeinheit an der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs dienen und deshalb, auch bei umfangreichen Tätigkeiten, insoweit für sich allein einen Missbrauch noch nicht hinreichend belegen. Es müssen weitere Umstände hinzutreten, die die Missbräuchlichkeit der Geltendmachung des Anspruchs begründen, so insbesondere eine Rechtsverfolgung primär im Gebühreninteresse, eine Behinderungs- oder Schädigungsabsicht gegenüber dem Verletzer, ungerechtfertigte Mehrfachabmahnungen, eine selektive Schuldnerauswahl oder auch eine fremdbestimmte Rechtsverfolgung lediglich im Interesse eines Dritten (OLG Hamm, Urteil vom 14.05.2009 - 4 U 17/09 -).

Die unstreitigen sowie die vom Beklagten vorgetragenen und belegten Umstände lassen nicht den Schluss zu, dass es dem Beklagten primär nicht mehr um die Unterbindung unlauteren Wettbewerbs geht, sondern dass die Entstehung eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung im Vordergrund steht oder die Schädigung des Beklagten durch den Vorwurf rechtswidriger oder strafbarer Titelführung maßgeblich ist.

Für eine überwiegend auf Gebühreninteresse beruhende Klagerhebung hat der Beklagte keine ausreichenden Anhaltspunkte vorgetragen. Beim Kläger handelt es sich nicht um einen Wettbewerber, der zahlreiche Mitbewerber wegen gleichgelagerter Rechtsverstöße in einer Art und Weise in Anspruch nimmt, die nicht mehr der Handlungsweise eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers entspricht.

Eine bloße Schädigungsabsicht ist vom Beklagten nicht dargelegt worden. Der Kläger hat ausweislich des Inhalts seiner Klageschrift ausdrücklich einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Begehren des Klägers jenseits der Lauterkeit des Wettbewerbs auch auf die Unterbindung rechtswidriger Titelführung gerichtet war. Jedenfalls lassen auch die vom Beklagten zitierten Äußerungen des Klägers auf seiner Internetpräsenz (Bl. 43/44 d.A.) angesichts des Inhalts der Klagschrift und der Replik nicht den Schluss zu, dass eine derartige sachfremde Motivation vorherrschend ist.

II.

Der Antrag des Klägers ist auch begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Titel "Prof." und "Dr. h. c." in der vorliegenden Art und Weise zu (§§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 1 UWG).

1.
Der Kläger ist aktivlegitimiert, weil er Mitbewerber des Beklagten ist.

a)
Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, der Kläger gehöre einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung an, weshalb nicht er, sondern nur die Partnerschaftsgesellschaft Mitbewerberin sei, geht sein Einwand fehl.

aa)
Die Zugehörigkeit des Klägers zur einer Partnerschaftsgesellschaft kann dahingestellt bleiben. Der Kläger ist als selbständiges Organ der Rechtspflege gemäß § 1 BRAO aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt - unabhängig von dem von ihm gewählten Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung - standesrechtlichen Vorschriften unterworfen und ist deshalb selbst (höchstpersönlich) durch die behaupteten berufswidrigen Wettbewerbshandlungen des Beklagten in eigenen Rechten betroffen (OLG Dresden , NJW 1999, Seite 144). Die - wie noch auszuführen ist - nicht den Vorschriften des LHG entsprechende Titelführung des Beklagten erfüllt zugleich den Tatbestand der berufswidrigen Handlung gemäß § 43 b BRAO (siehe unten Ziff. 4).

bb)
Selbst wenn es auf die Zugehörigkeit des Klägers zu einer Partnerschaftsgesellschaft ankäme, würde sich keine andere Betrachtungsweise ergeben.

Zwar müssen die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung schon im Zeitpunkt der Begründung der Erstbegehungsgefahr oder der Zuwiderhandlung und noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz vorliegen (Köhler/Bornkamm. UWG, 2015, § 8 Rdnr. 3.7). Dies ist jedoch der Fall.

Im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung war der Kläger zwar in der Kanzlei der Partnerschaftsgesellschaft tätig. Er gehörte jedoch ausweislich des von ihm vorgelegten Auszugs aus dem Handelsregister (Anlage K 20) nicht der Partnerschaftsgesellschaft an. Es ist daher allenfalls von einer Stellung des Klägers als freier Mitarbeiter auszugehen, die im wettbewerbsrechtlichen Sinn einem Sozius vergleichbar ist (LG Düsseldorf NJW-RR 1998, Seite 1002). Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG und damit aktivlegitimiert gemäß § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 UWG ist bei Rechtsanwaltssozietäten aber nicht nur die Gesellschaft, sondern auch jeder in der Sozietät tätige zugelassene Rechtsanwalt (OLG Stuttgart GRUR-RR 2014, Seite 454).

Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hat der Kläger nach seinem unbestrittenen Vortrag (Bl. 110 d.A.) nicht mehr dieser Sozietät angehört.

b)
Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

Die Parteien bieten auf demselben räumlich und zeitlich relevanten Markt Rechtsdienstleistungen an. Beide Parteien sind aktuell als Anwälte zugelassen und im Großraum Stuttgart tätig.

Auch das Merkmal des gleichen sachlichen Markts ist gegeben. Auf die jeweiligen unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche kommt es nicht entscheidend an. Selbst wenn der Kläger überwiegend im Bereich des Urheber- und Medienrechts tätig sein sollte, der Beklagte hingegen im Bereich des Ausländer- und Beamtenrechts, kann das Wettbewerbsverhältnis deshalb nicht verneint werden, denn aus Sicht der beteiligten Verkehrskreise stehen beide Parteien auch für andere Rechtsbereiche als Dienstleister grundsätzlich zur Verfügung (OLG Stuttgart aaO).

2.
Die Verwendung der Titel "Prof." und "Dr. h. c." durch den Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar (OLG Stuttgart aaO).

3.
Die Verwendung der Titel ist irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG, weil sie in einer unzulässigen Form erfolgt. Es fehlt jeweils die Angabe der verleihenden Hochschule. Die Kammer macht sich hierzu die Ausführungen des Oberlandesgerichts Stuttgart im Urteil vom 18.03.2014 - 12 U 193/13 - zu eigen.

a)
Dem Kläger sind die Titel eines „honorary doctorate“ und eines „honrary professorship“ durch die „T.C. Yeditepe University“ verliehen worden.

Der Beklagte hat die vom Kläger vorgelegte, in englischer Sprache abgefasste Ernennungsurkunde (Anlage K 9) im vorangegangenen Verfügungsverfahren im Original dem Gericht zur Einsichtnahme vorgelegt.

An der Echtheit der Verleihungsurkunde bestehen - auch wenn diese einige Schreibfehler enthält - keine ernsthaften Zweifel. Nach dem Wortlaut der Urkunde wurden dem Beklagten eine "honorary doctorate" (= Ehrendoktorwürde) und eine "honorary professorship" (= Ehren- oder Honorarprofessur) verliehen. Der Ehrentitel selbst geht aus der Urkunde nicht hervor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Entsprechung "honorary doctor" (= Ehrendoktor) und "honorary professor" (= Ehren- oder Honorarprofessor) darstellt.

Angesichts dieser Sachlage ist das bloße Bestreiten des Klägers nicht substantiiert. Die Wirksamkeit der Ernennung und die Echtheit der Urkunde kann entgegen der Auffassung des Klägers (Bl. 5 f. d.A.) nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil der Beklagte keine weitergehenden Begleitschreiben bzw. Erklärungen vorgelegt hat oder nicht ausreichend die Grundlage der Verleihung bezeichnet hat. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob § 55 LHG auf den verliehenen Professorentitel Anwendung findet. Jedenfalls ist der Beklagte auch nach dieser Vorschrift zum Führen dieses Titels berechtigt, weil er ausweislich der Vorlesungsankündigung der Yeditepe-Universität (Anlage B 6) nach wie vor liest, als Angehöriger des akademischen Kaders ausgewiesen wird (Anlage B 7) und die Verleihung weder zurückgenommen, noch erloschen noch widerrufen worden ist.

b)
Bei den dem Beklagten verliehenen Titeln handelt es sich nicht um Hochschulgrade, sondern um Ehrengrade im Sinne des Landeshochschulgesetzes (LHG). Nach dem insoweit einschlägigen § 37 Abs. 2 S. 1 LHG kann ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Gem. § 37 Abs. 2 S. 2 LHG sind Ehrengrade von der Führung ausgeschlossen, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt. Die verliehene Form kann gegebenenfalls in lateinische

Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene und nachweislich allgemein übliche Abkürzung hinzugefügt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern beigefügt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3 LHG).

Die Yeditepe Universität, eine 1996 gegründete private Stiftungsuniversität (der Istek-Stiftung = Istanbuler Stiftung für Studium und Kultur) in Istanbul, ist zur Verleihung der Ehrengrade berechtigt. Die Yeditepe Universität ist nach der vom OLG Stuttgart im Verfügungsverfahren von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn eingeholten amtlichen Auskunft berechtigt, als akademische Grade Doktortitel und Professorentitel zu verleihen. Dann darf sie auch entsprechende Ehrentitel verleihen.

b)
Die Führung der Titel durch den Beklagten entspricht nicht § 37 Abs. 2 LHG, weil die Angabe der verleihenden Stelle fehlt.

Ein "honorary doctorate" (= Ehrendoktorwürde) und eine "honorary professorship" (= Ehren- oder Honorarprofessur) sind die Ehrengrade "in der verliehenen Form" gem. § 37 Abs. 2 S. 1 LHG.

Da § 37 Abs. 1 S. 2 LHG über § 37 Abs. 2 S. 3 LHG entsprechend gilt, kann die im Herkunftsland (Türkei) zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden. Es muss sich um die jeweilige Abkürzungsform des Originalgrades handeln, eine Abkürzung entsprechend dem deutschen Sprachgebrauch ist nicht zulässig. Ein Äquivalenzabkommen, das gem. § 37 Abs. 4 LHG eine abweichende Gradführung ermöglichen könnte, besteht mit der Türkei nicht.

Ob die Behauptung des Beklagten, die von ihm verwendeten Abkürzungen „Prof." und „Dr. h.c." seien im Herkunftsstaat üblich, zutreffend ist, braucht im vorliegenden Rechtsstreit nicht abschließend geklärt zu werden. Der Beklagte hat unter Vorlage einer Vorlesungsankündigung der Yeditepe Universität (Anlage B 6) substantiiert dargelegt, dass diese Form auch in der Türkei üblich sei. Gegenteiliges kann nicht festgestellt werden. Der Kläger hat die Führung der Abkürzungen der verliehenen Titel auch nicht ausdrücklich beanstandet, sondern lediglich die Titelführung ohne Angabe der verleihenden Hochschule, so wie es sich aus dem vom Kläger vorgelegten Schreiben

vom 5. April 2013 und den Screenshots vom 6. Mai 2013 ergibt. Diese ist aber gemäß § 37 Abs. 2 LHG unzulässig.

Der vom Beklagten angebrachte Sternchen-Verweis genügt den Anforderungen des § 37 LHG nicht, auch wenn er in räumlichem Zusammenhang mit der Angabe des Titels steht. Vielmehr muss die Herkunftsbezeichnung der jeweiligen Titelangabe unmittelbar folgen. Der Hinweis des Beklagten auf die Rechtsprechung des BGH (NJW 2001, 3139) verfängt nicht, weil es sich um nicht vergleichbare Sachverhalte handelt.

Europarechtliche Bestimmungen stehen den Beschränkungen aufgrund von § 37 Abs. 2 LHG nicht entgegen. Die Ansicht des Verfügungsbeklagten, er dürfe als Deutscher hinsichtlich der Titelführung nicht schlechter gestellt werden als ein türkischer Staatsangehöriger, dem aus europarechtlichen Gründen eine Titelführung ohne Herkunftsbezeichnung erlaubt sei, geht fehl (OLG Stuttgart aaO). Auch die umfangreichen Erwägungen des Beklagten in der Klagerwiderung geben keinen Anlass, von der klaren Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart, auf die in vollem Umfang Bezug genommen wird, abzuweichen.

Ein Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV kommt nicht in Betracht, weil die vom Beklagten aufgeworfenen Fragen bereits nicht entscheidungserheblich sind. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung der Kammer von der Rechtsprechung des EuGH abweichen würde. Entscheidungen des EuGH zu vergleichbaren Fragen liegen - soweit ersichtlich - nicht vor.

4.
Die unzulässige Titelverwendung und daher unlautere geschäftliche Handlung ist auch geeignet, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, § 3 Abs. 1 UWG.

Eine Eignung zur Beeinträchtigung der Interessen von anderen Marktteilnehmern ist anzunehmen, wenn eine objektive Wahrscheinlichkeit besteht, dass die konkrete Handlung zu einer spürbaren Beeinträchtigung solcher Interessen führt (Köhler/Bornkamm, § 3 Rdnr. 116). Spürbar ist eine Beeinträchtigung bereits dann, wenn sie nicht bloß theoretisch möglich ist, sondern tatsächlich eintritt oder eintreten

kann (Köhler/Bornkamm, § 3, Rdnr. 119). Erforderlich ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Maßstab hierfür ist die Sichtweise eines Durchschnittsunternehmers, der die Sachlage verständig beurteilt.

In Anwendung dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen dafür im zu entscheidenden Fall vor. Das unberechtigte Verwenden akademischer Grade und Titel durch einen Rechtsanwalt stellt auch einen Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorschriften des § 43 b BRAO und des § 6 Abs. 1 BORA dar, so dass prima facie bereits von einer wettbewerblichen Relevanz ausgegangen werden kann. Auch wenn die Parteien angesichts ihrer unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte wenig miteinander konkurrieren, ist es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich, dass durch die unzulässige Titelführung sich Mandanten für den Beklagten entscheiden, die Marktchancen des Verfügungsklägers also gemindert sind (OLG Stuttgart aaO mwN).

5.
Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG ist gegeben.

Aufgrund der festgestellten Wettbewerbsverstöße streitet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr.

Diese Vermutung ist allerdings widerleglich. Sie zu widerlegen, obliegt dem Verletzer. Dies gelingt im Allgemeinen nur dadurch, dass der Verletzer eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung abgibt. Auf die Aufforderung Klägers mit Schreiben seines vormaligen Prozessbevollmächtigten vom 25.04.2013 hat der Beklagte nicht reagiert. In der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2014 hat er die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert.

6.
Dem Beklagten war keine Aufbrauchsfrist zu bewilligen. Im Rahmen der zu treffenden Interessensabwägung überwiegen die Interessen des Klägers und der Allgemeinheit, die Pflicht zur Unterlassung für den Beklagten nicht aufzuschieben. Der Beklagte musste

aufgrund der einstweiligen Verfügung des Oberlandesgerichts Stuttgart mit dem Verbot rechnen und hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.

III.

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 51 Abs. 3 Satz 2 GKG (OLG Stuttgart, Beschl. vom 01.04.2014 - 12 U 193/13 -).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708. Nr. 11, 711 ZPO.

Vors. Richter am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter
ist wegen Urlaubs an der Unterschrift verhindert.

Handelsrichter

Vors. Richter am Landgericht